

tischen Sektor von Groß-Berlin notwendige Warenbegleitschein M 70 a ist mit Wirkung vom 1. September 1954 nicht mehr erforderlich.

(2) Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels gilt mit Wirkung vom 1. September 1954 der betriebliche Lieferschein.

(3) Der betriebliche Lieferschein muß allen Transporten beigegeben sein, die der Abwicklung von Verträgen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der betriebliche Lieferschein gilt auch als Warenbegleitschein für Gegenstände, die zu Reparaturzwecken transportiert werden.

(5) Der Transport von Sachen oder Gegenständen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, bedarf keines Begleitpapiers. Dies gilt insbesondere für Geschenk- oder Familiensendungen auf dem Postwege.

§9

(1) Der Versender ist für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Lieferscheines verantwortlich. Die Lieferscheine sind fortlaufend zu numerieren sowie mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

(2) Änderungen, Streichungen, Radierungen oder Nachträge sind unzulässig und haben die Ungültigkeit des Lieferscheines zur Folge.

(3) Das Original des Lieferscheines begleitet die Ware bis zum Empfänger und ist von diesem mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die bei dem Versender verbleibende Durchschrift des Lieferscheines ist ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Erfolgt der Transport auf dem Straßenwege, so ist